



I175-0200

Bern, 27. Juli 2009 / Wes

Gestützt auf Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV) erlassen wir hiermit folgende

# Weisungen

## für Parallelimporteure

### Typengenehmigungsinhaber

Inhaber oder Inhaberin der Typengenehmigung<sup>1</sup> ist auch, wer beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) für die jeweilige Typengenehmigung als Parallelimporteur registriert ist.

### Erteilung der Typengenehmigung für Parallelimporteure

Eine Typengenehmigung für einen Parallelimporteur kann nur ausgestellt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass derselbe Typ sowie dieselbe Variante und Version bereits in der Schweiz eine Typengenehmigung, eine sogenannte Basis-Typengenehmigung, aufweist. Die Typengenehmigung für Parallelimporteure entspricht dieser Basis-Typengenehmigung.

Die Typengenehmigung für Parallelimporteure wird erteilt, wenn eines der folgenden Dokumente vorgelegt wird:

- a) ein CoC (certificate of conformity);
- b) eine Konformitätsprüfung einer anerkannten Prüfstelle nach Anhang 2 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV) in Verbindung mit der zugehörigen Basis-Typengenehmigung und den relevanten Teilgenehmigungen für Bremsen und Emissionen;
- c) eine Bestätigung des offiziellen Basis-Typengenehmigungsinhabers.

---

<sup>1</sup> das Wort Typengenehmigung ist gleichbedeutend für eine Typengenehmigung und für ein Datenblatt.

Die Typengenehmigung für Parallelimporteure umfasst nur jenen Typ, diejenigen Varianten und Versionen, für welche das Dokument vorgelegt wird. Die Verbindung zur Basis-Typengenehmigung muss durch den Gesuchsteller deklariert werden.

### **Änderungen an genehmigten Typen**

Änderungen an genehmigten Typen sind dem ASTRA vorgängig zu melden.

Das ASTRA entscheidet unter Berücksichtigung der Basis-Typengenehmigung sowie anhand der relevanten Unterscheidungsmerkmale und der Zuordnungen, ob neue Dokumente für die Typengenehmigung für Parallelimporteure erbracht werden müssen oder ob die bestehenden Dokumente ausreichen.

Werden auf der Basis-Typengenehmigung in den Positionen Abgasreinigung, Schalldämpfer sowie Räder und Felgen Änderungen vorgenommen, so werden diese Änderungen auf der zugehörigen Typengenehmigung für Parallelimporteure automatisch ebenfalls vorgenommen.

### **Konformitätsüberprüfungen**

Das ASTRA kann jederzeit von sich aus Konformitätsüberprüfungen anordnen.

Die Konformitätsüberprüfungen richten sich nach dem 3. Kapitel TGV respektive nach dem Konzept betreffend Konformitätsüberprüfungen. In diesem ist der Wortlaut Typengenehmigung gleichbedeutend wie Typengenehmigung für Parallelimporteure.

### **Fahrzeugrückrufe**

Das ASTRA kann aufgrund des begründeten Verdachts, ein Gegenstand entspreche nicht oder nicht mehr dem genehmigten Typ, von sich aus einen Rückruf anordnen.

Entspricht der Gegenstand nicht dem genehmigten Typ oder ist dieser nicht verkehrssicher, muss der Inhaber oder die Inhaberin der Typengenehmigung alle von ihm oder ihr in Verkehr gebrachten oder zum Verkauf bereitgestellten Gegenstände des gleichen Typs zurückrufen, kontrollieren und instand stellen.

Das Verfahren für den Rückruf richtet sich nach dem Dokument "Informationen zu Fahrzeugrückrufen".

### **Gebühren**

Die Gebühren richten sich nach dem 4. Kapitel der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV).

Die Kosten der Konformitätsüberprüfung sowie der sich daraus ergebenden Massnahmen trägt der Inhaber oder die Inhaberin der Typengenehmigung für Parallelimporteure.

## **Hinweis**

### **Haftung aufgrund des Produkthaftungpflichtgesetzes<sup>2</sup> (PrHG)**

Jede Person, die ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer andern Form des Vertriebs im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit einführt, haftet für den Schaden, wenn ein fehlerhaftes Produkt dazu führt, dass:

- a) eine Person getötet oder verletzt wird;
- b) eine Sache beschädigt oder zerstört wird, die nach ihrer Art gewöhnlich zum privaten Gebrauch oder Verbrauch bestimmt und vom Geschädigten hauptsächlich privat verwendet worden ist.

In diesem Sinne sind Parallelimporteure für die von Ihnen eingeführten Fahrzeuge haftbar.

## **Strafbestimmungen**

Es sind die Strafbestimmungen des Art. 44 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV) anzuwenden.

## **Inkrafttreten**

Diese Weisung tritt ab 1. August 2009 in Kraft

## **Bundesamt für Strassen**



Rudolf Dieterle  
Direktor

---

<sup>2</sup> nach Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Bst. c PrHG (SR 221.112.944)